

Statuten der Liberalen Fördergesellschaft Kriens (LFG)

Genehmigt an der Generalversammlung vom 7. September 2004

Revidiert an der Generalversammlung vom 25. April 2016

Angesichts der bedrohlichen Entwicklung in unserem Lande, mit welcher diktatorische Bewegungen von links und rechts die Freiheit des einzelnen Bürgers beschränken, die freie Wirtschaft und das persönliche Eigentum angreifen und die Grundsätze eines liberalen Rechtsstaates unterhöheln, haben verantwortungsbewusste Bürger und Gesellschaften der Gemeinde Kriens einen Verein gegründet und diesem folgende Statuten gegeben:

Artikel 1

In Kriens besteht eine Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung einer liberalen Gesellschaftsordnung (LFG). Sie bezweckt die Förderung der liberalen Ideale und Grundsätze innerhalb der Gemeinde Kriens in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. **Dafür setzt sie ihre finanziellen Mittel ausschliesslich zur Unterstützung der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) Kriens ein.** Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Die Gesellschaft verbindet ihre Zusammenkünfte mit staatsbürgerlichen Vorträgen und Aussprachen über aktuelle Themen. Einmal im Jahr lädt sie ihre Mitglieder zu einem von der Gesellschaft bezahlten Imbiss ein.

Artikel 3

Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen bereit ist und vom Vorstand aufgenommen wird. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung hat das neue Mitglied sich zu verpflichten, auf mindestens fünf Jahre einen grösseren Jahresbeitrag, mindestens Fr. 150.– pro Jahr, zu bezahlen. Der Beitrag kann auch durch eine einmalige Einlage erbracht werden.

Ehepaare können Doppelmitglieder der Gesellschaft werden. Der Jahresbeitrag der Doppelmitglieder beträgt mindestens Fr. 200.– pro Jahr. Der Vorstand kann langjährige Lebenspartner Ehepaaren gleichstellen.

Austritte können auf das Ende jeden Kalenderjahres erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt jedoch bestehen und beträgt für Neumitglieder in jedem Falle mindestens Fr. 750.–. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Bezahlung weiterer Beiträge erlassen.

Artikel 4

Freimitglieder: Gönner der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) Kriens, die innerhalb von zehn Jahren ordentliche oder ausserordentliche Beiträge in der Höhe von Fr. 5000.– oder mehr erbracht haben, können auf Antrag des Parteipräsidenten durch den Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.

Dieselbe Ehrung erhalten Mitglieder der Gesellschaft, die durch eine einmalige Einlage in der Höhe von zehn oder mehr Jahresbeiträgen ihre Beitragspflicht zum voraus erfüllen, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung.

Artikel 5

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Vorstand
3. Revisoren

Artikel 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich einmal zur Abnahme des Tätigkeitsberichtes, zur Beschlussfassung über die Rechnung und den Voranschlag und zur Wahl der Organe einberufen.

Ausserordentlicherweise wird sie als Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von fünf Mitgliedern einberufen.

Artikel 7

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, von der Gesellschaft gewählten Mitgliedern und dem

Präsidenten der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) der Gemeinde Kriens. Er konstituiert sich selbst.

Die Gesellschaft wählt alle Jahre die Vorstandsmitglieder neu. Sie kann für alle oder einzelne Sitze einen Turnus oder eine Amtsdauerbeschränkung einführen.

Der Vorstand ist befugt und verpflichtet, alle Geschäfte für die Gesellschaft zu erledigen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder den Revisoren vorbehalten sind.

Artikel 8

Die Gesellschaft wählt alljährlich zwei Revisoren, welche über die Rechnung der Generalversammlung Bericht und Antrag stellen.

Artikel 9

Finanzielles: Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel

1. durch jährliche Mitgliederbeiträge von min. Fr. 150.– und max. Fr. 300.–;
2. durch Schenkungen und Aktionen

Die Mittel werden, abgesehen von den Spesen und vom Aufwand für eigene Anlässe, **ausschliesslich zur finanziellen Unterstützung der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) Kriens verwendet.**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen.

Artikel 10

Die Revision dieser Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder mit einem Hinweis auf die Revisionsvorschläge eingeladen werden. Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Liquidation fällt ein allfälliges Vermögen in die Kasse der **Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) Kriens.**

Diese revidierten Statuten auf Grundlage der Gründungsversammlung der Liberalen Förderungsgesellschaft vom 2. Juli 1982 sind in der aktuellen Form anlässlich der Generalversammlung vom 7. September 2004 genehmigt worden.

Kriens, 7. September 2004

Für die Generalversammlung

Der Präsident

Bruno Soltermann



Der Kassier

René Siegrist



An der GV vom 25. April 2016 wurde folgende Statutenänderung einstimmig genehmigt:

Neue Mitgliederkategorie: Firmenbeitrag von Fr. 500.–.

Diese Firmenmitglieder sollen die gleichen Leistungen geniessen, wie die anderen Mitglieder.

Zusätzlich sollen für diese Mitgliederkategorie pro Jahr ein bis zwei Anlässe, z.B. mit den FDP-Fraktionsmitgliedern und/oder der Geschäftsleitung der FDP organisiert werden, um die gegenseitigen politischen Erwartungen und Wünsche zu diskutieren.